



Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

Verband kommunaler
Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Ansprechpartner:

Per E-Mail an:

Bundesministerium der Finanzen
Unterabteilung IV C
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, den 10.04.2026

Folgen des Ausstiegs aus der Erdgasversorgung in der Steuerbilanz

Sehr geehrter Herr

wir bedanken uns für das freundliche und konstruktive Gespräch am 09.10.2025, in dem wir uns über die Folgen des absehbaren Ausstiegs aus der Erdgasversorgung in Deutschland auf die Steuerbilanz ausgetauscht haben. Nachfolgend stellen wir Ihnen unsere Positionen zu dieser für die betroffenen Gasversorgungsunternehmen sehr grundlegenden Thematik dar.

I. Hintergrund

Die Gasverteilernetzbetreiber in Deutschland bewirtschaften aktuell rund 530.000 Kilometer Gasverteilernetze mit einem Wiederbeschaffungswert von mehr als 270 Mrd. EUR. Vor dem Hintergrund der deutschen und europäischen Klimaschutzziele müssen sich diese Unternehmen mit der Frage auseinandersetzen, in welchem Umfang diese enorme Gasleitungsinfrastruktur entweder mit klimafreundlichen Gasen dauerhaft weiter betrieben werden kann oder perspektivisch stillgelegt werden muss.

Zu beachten ist, dass es in Deutschland zwar keinen gesetzlich verankerten „Gasausstieg“ im Sinne eines konkreten gesetzlichen Enddatums für die Nutzung von Erdgas gibt. Rechtlich verbindlich ist jedoch das Ziel der Treibhausgasneutralität 2045 (§ 3 KSG). Der dafür erforderliche Transformationspfad zielt auf ein Ende fossiler Gasnutzung spätestens bis 2045, auch wenn bisher keine entsprechenden konkreten, verbindlichen Regelungen für Energieversorgungsunternehmen geschaffen wurden.

EU-rechtlich ist konkret für die Zukunft der Gasnetze in Deutschland das am 04.08.2024 in Kraft getretene Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaket zu beachten, das in den Mitgliedstaaten umgesetzt

werden muss. Diese Richtlinie sieht Regelungen für die zukünftige Umnutzung, Umwidmung oder die dauerhafte Außerbetriebnahme von Gasnetzen oder Teilen davon aufgrund einer perspektivisch zu erwartenden sinkenden Erdgasnachfrage vor. Hierzu liegt derzeit der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets vor. Das Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaket muss in den Mitgliedstaaten bis August dieses Jahres umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund dieses sich dynamisch weiter entwickelnden Rechtsrahmens befassen sich viele Gasversorger intensiv mit der Frage der künftigen Nutzung oder der Stilllegung ihrer Netzinfrastruktur. Viele Unternehmen gehen dabei davon aus, dass sie ihre Gasnetze bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder teilweise stilllegen werden. An dieser Bestandsaufnahme ändern die aktuellen Diskussionen um die Eckpunkte eines Gebäudemodernisierungsgesetzes, wonach für Gasnetze eine Grüngasquote eingeführt werden soll, nichts Grundlegendes. Ein entsprechendes Gesetz, sollte es den vorgestellten Eckpunkten entsprechend in Kraft treten, könnte zwar dazu führen, dass einzelne Gasleitungen länger betrieben werden. Dennoch wird es auch in dem Fall zu Stilllegungen von Gasleitungen im nennenswerten Umfang kommen.

Damit ist davon auszugehen, dass sich die tatsächliche Nutzungsdauer für einen erheblichen Teil der heute für die Erdgasversorgung genutzten Leitungen gegenüber der bisherigen Planung verkürzen wird. Zudem zieht die Außerbetriebnahme von Gasnetzen für die betroffenen Betreiber technisch erforderliche Stilllegungs-Maßnahmen oder sogar teilweise die Pflicht zum Rückbau nach sich.

Zu der Frage, mit welchen regulatorischen Auswirkungen zu rechnen ist, hat sich die Bundesnetzagentur (BNetzA) zum einen in ihrer KANU-2.0-Festlegung und zum anderen im Rahmen des sogenannten NEST-Prozesses geäußert. Auch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich in mittlerweile zwei Veröffentlichungen mit den Folgen des Ausstiegs aus der Erdgasversorgung in der Handelsbilanz geäußert.

Für die Gasnetzbetreiber wird es nun besonders wichtig sein, dass sie für die in den nächsten Jahren anstehenden Umstellungen ihres Geschäftsfeldes u.a. passende und verlässliche steuerrechtliche Rahmenbedingungen erhalten. Im Vordergrund steht hier, Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz sowohl auf der Aktiv- wie auch auf der Passivseite so weit wie möglich zu vermeiden und somit die Steuerbelastung an die Leistungsfähigkeit der Unternehmen anzupassen. Dabei ist hervorzuheben, dass die bevorstehende Transformation bzw. Stilllegung der Gasnetze die betroffenen Unternehmen vor enorme, technische und betriebswirtschaftliche Herausforderungen stellt, die auch eine sachgerechte steuerliche Behandlung der hierfür erforderlichen Maßnahmen notwendig machen.

II. Nutzungsdauern und Abschreibungen

Wie bereits ausgeführt, stehen Gasnetzbetreiber vor der Situation, ihre Gasnetze in absehbarer Zeit ganz oder in Teilen außer Betrieb zu nehmen. Sowohl BNetzA als auch IDW haben sich zu den daraus resultierenden Folgen bereits geäußert.

1. BNetzA – KANU 2.0

Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, hat die BNetzA mit Beschluss vom 25.09.2024 ihre Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten (KANU 2.0) veröffentlicht.

Diese Festlegung erlaubt den Netzbetreibern kürzere kalkulatorische Nutzungsdauern als bisher. Demnach können Sachanlagegüter der Gasnetze bis 2045 vollständig abgeschrieben werden. In Ausnahmefällen kann auch über einen kürzeren Zeitraum abgeschrieben werden. Frühester Zeitpunkt,

zu dem abgeschrieben werden kann, ist 2035. Auch degressive Abschreibungen mit einem Prozentsatz zwischen 8 und 12 Prozent können der Festlegung zufolge vorgenommen werden, um die Abschreibungen an sinkende Absatzmengen anzupassen. Diese Regeln können in den Netzentgelten seit dem 01.01.2025 angesetzt werden.

Zum 01.01.2025 haben – auch wegen des hierfür nur sehr kurzen Umsetzungszeitraums nach Veröffentlichung der Festlegung – nur wenige Netzbetreiber von den neuen regulatorischen Flexibilisierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht. Inzwischen hat sich dies geändert. Nunmehr hat ein Großteil der Gasnetzbetreiber entsprechende Anpassungen an den kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungen vorgenommen. Die konkrete Umsetzung hängt dann regelmäßig von den individuellen, betrieblichen Gegebenheiten ab.

Die Festlegung der BNetzA können Sie [hier](#) abrufen.

2. IDW – Handelsrechtliche Nutzungsdauern und Abschreibungen

Das IDW hat am 17.02.2025 einen Sitzungsbericht über die 27. Sitzung des Energiefachausschusses (EFA) am 19.12.2024 mit dem Titel „Mögliche Auswirkungen des Ausstiegs aus der Erdgasversorgung auf die handelsrechtliche Bilanzierung des Anlagevermögens von Betreibern von Gasverteilernetzen“ veröffentlicht (**Anlage 1**).

Demnach müssen Netzbetreiber in einem ersten Schritt einerseits die Netzteile identifizieren, die zu einem bestimmten Zeitpunkt stillgelegt werden müssen und andererseits die Netzteile bestimmen, die künftig mit anderen Gasen (z.B. Wasserstoff) weiterbetrieben werden sollen. Demnach ist das Netz handelsrechtlich in zwei Vermögensgegenstände aufzuteilen.

In einem nächsten Schritt können die handelsrechtlichen Nutzungsdauern und die Abschreibungspläne für den Teil der Gasnetzinfrastruktur, der außer Betrieb genommen werden soll, angepasst werden. Erforderlich ist jedoch, dass der bilanzierende Gasnetzbetreiber anhand objektiver Hinweise die verkürzte Nutzungsdauer nachweist. Nur dann liegt ein begründeter Ausnahmefall vor, in dem eine Änderung des handelsrechtlichen Abschreibungsplans zugelassen wird.

Für eine Änderung des handelsrechtlichen Abschreibungsplans muss dabei nicht notwendigerweise ein genehmigter kommunaler Wärmeplan oder ein vergleichbarer Gemeinderatsbeschluss vorliegen. Diese stellen jedoch aus Sicht des IDW objektive Hinweise dar.

Die vor diesem Hintergrund verplausibilisierten, verkürzten Nutzungsdauern und Abschreibungszeiträume ziehen im Rahmen der linearen Abschreibung entsprechend höhere jährliche Abschreibungen nach sich. Das IDW sieht es darüber hinaus auch als sachgerecht an, wenn ein Gasnetzbetreiber die bisherige Abschreibungsmethode ändert und zu einer degressiven Abschreibungsmethode wechselt, soweit der Netzbetreiber diese Abschreibungsmethode auch für kalkulatorische Zwecke (siehe oben) nutzt. Dies sei vor allem deshalb sachgerecht, weil anderenfalls der kalkulatorische Restbuchwert des Netzes schnell unter den handelsrechtlichen Restbuchwert fallen würde und somit in absehbarer Zeit außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen wären.

3. Auswirkungen auf die Steuerbilanz

Bei vielen Gasnetzbetreibern sind die Voraussetzungen für geänderte handelsrechtliche Nutzungsdauern und Abschreibungspläne erfüllt, so dass sie im Jahresabschluss zum 31.12.2025 - bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr zum 30.09.2025 - die entsprechenden Vorgaben des IDW in der Handelsbilanz umgesetzt haben. Wichtig wäre es, dass auch in der Steuerbilanz kürzere Nutzungsdauern angesetzt und die Absetzungen für Abnutzung (AfA) geändert werden können. Aus dem Kreis unserer

Mitgliedsunternehmen wurde uns jedoch aus bilateralen Gesprächen mit den zuständigen Finanzämtern berichtet, dass die Finanzverwaltung dies mit Verweis auf die amtlichen AfA-Tabellen bislang regelmäßig ablehnt.

Diese Sichtweise ist mit den steuerrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Dem Maßgeblichkeitsgrundsatz (§ 5 Abs. 1 EStG) zufolge ist das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wurde. Zwar wird der Maßgeblichkeitsgrundsatz in Bezug auf Nutzungsdauern und AfA durch § 7 Abs. 1 S. 2 EStG eingeschränkt, da diese Norm auf die betriebsgewöhnliche und nicht auf die betriebsindividuelle Nutzungsdauer abstellt. Dennoch ist die Gesamtnutzungsdauer des Wirtschaftsguts nach den Gegebenheiten des konkreten Betriebs bzw. nach den tatsächlichen Verhältnissen beim einzelnen Steuerpflichtigen unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu schätzen (BFH-Urteil vom 14.04.2011, IV R 46/09). Die AfA-Tabellen sind demnach lediglich ein Hilfsmittel für die Schätzung der Nutzungsdauer, die zunächst die Vermutung der Richtigkeit für sich haben. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden, um eine unzutreffende Besteuerung zu vermeiden (BFH aaO). Da der steuerliche Ansatz von Nutzungsdauern, die nach einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die tatsächlichen Nutzungsdauern überschreiten, offensichtlich zu einer unzutreffenden Besteuerung führen würden, sind in den vorliegenden Fällen die verkürzten Nutzungsdauern aus der Handelsbilanz in der Steuerbilanz zu übernehmen.

Damit einher geht eine entsprechende Anpassung der jährlichen linearen AfA. Für Gasnetzbetreiber, die in der Handelsbilanz eine degressive Abschreibung nach den oben beschriebenen Kriterien vornehmen, fehlt derzeit grundsätzlich die rechtliche Grundlage dafür, auch in der Steuerbilanz eine degressive AfA anzusetzen. § 7 Abs. 1 EStG sieht grundsätzlich eine gleichmäßige Verteilung der AfA auf die Nutzungsdauer vor.

Am 19.07.2025 ist das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ in Kraft getreten. Das Gesetz enthält u.a. den sogenannten Investitionsbooster. Gem § 7 Abs. 2 EStG kann der Steuerpflichtige demnach bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen.

In aller Regel wird es innerhalb dieses Zeitraums nicht dazu kommen, dass ein Gasnetz vollständig übernommen wird, so dass eine degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG auf ein Gasnetz in Gänze allenfalls in seltenen Ausnahmefällen möglich ist. Zu beachten ist aber, dass die Finanzverwaltung für Leitungsanlagen u.a. im Gasbereich die sogenannte Jahressammelpostenmethode zulässt. Dies ergibt sich u.a. aus dem BMF-Schreiben *„(Energie)Versorgungsunternehmen: Leitungsanlagen als selbständige Wirtschaftsgüter innerhalb der Versorgungsanlage; steuerliche Behandlung der Aufwendungen für die Erweiterung, Verstärkung und aktivierungspflichtige Erneuerung eines Leitungsnetzes“* vom 30.05.1997. Demnach wird seitens der Finanzverwaltung in Fortführung der Grundsätze des BMF-Schreibens vom 10. Juni 1974 - IV A 1-S 7471-11/74 -/- IV B 2-S 2172-10/74 – nicht beanstandet, wenn die jährlichen Aufwendungen für Erweiterungen, Verstärkungen und aktivierungspflichtige Erneuerungen einer Leitungsanlage wie Herstellungskosten für ein – selbständig bewertbares - Wirtschaftsgut (Jahressammelposten) behandelt werden. Diese Regelung diene seinerzeit ausdrücklich der Geltendmachung degressiver AfA.

Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass Gasversorger, die von der Jahressammelpostenmethode Gebrauch machen, für die Jahressammelposten, die innerhalb des in § 7 Abs. 2 EStG genannten Zeitraums gebildet werden, mindestens die degressive AfA entsprechend der Handelsbilanz auch steuerlich in Anspruch nehmen können.

Da der aktuelle Rechtsrahmen lediglich in dem vorab beschriebenen, eingeschränkten Umfang in Bezug auf Jahressammelposten die degressive AfA ermöglicht, sehen wir zudem eine Änderung in § 7 EStG als erforderlich an. Mit der degressiven AfA wird regulatorisch dem Umstand Rechnung getragen, dass im weiteren, zeitlichen Verlauf immer mehr Verbraucher Alternativen zur leitungsgebundenen Gasversorgung nutzen und somit immer weniger Kunden an das Gasnetz angeschlossen sein werden. Die degressive AfA stellt das regulatorische Vehikel dafür dar, dass höhere Kosten zu einem Zeitpunkt in den Netzentgelten berücksichtigt werden können, zu dem noch viele Kunden an das Gasnetz angeschlossen sind und diese Kosten somit noch auf möglichst viele Kunden verteilt werden können. Würde man in der Handelsbilanz diese degressiven Abschreibungen nicht übernehmen, würde der kalkulatorische Restbuchwert des Netzes perspektivisch unter den handelsrechtlichen Restbuchwert fallen. Aus Sicht des IDW hätte dies zur Folge, auf die entsprechenden Teile des Gasnetzes außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen. Um dies zu vermeiden, lässt das IDW auch in der Handelsbilanz die kalkulatorisch angesetzte, degressive Abschreibung zu.

Auch in der Steuerbilanz muss Gasnetzbetreibern die Möglichkeit gegeben werden, im gleichen Umfang degressive AfA auf perspektivisch stillzulegende Gasleitungen vorzunehmen, wie dies in der Handelsbilanz zugelassen wird.

III. Rückstellung und Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen

Die Stilllegung von Gasleitungen zieht die Frage nach sich, welche Verpflichtungen des Gasnetzbetreibers damit einher gehen und welche Kosten damit verbunden sind. Zu unterscheiden sind hier Kosten für die mit der Stilllegung technisch erforderlichen Maßnahmen (Stilllegungskosten) einerseits und den Kosten für eventuell bestehende Rückbauverpflichtungen gegenüber den Eigentümern der Grundstücke, die für Gasleitungen genutzt werden.

Für die Frage, ob der jeweilige Versorger verpflichtet ist, stillgelegte Gasleitungen zurückzubauen, sind die Regelungen in Verträgen mit den Eigentümern der Grundstücke, die für die Leitungen genutzt werden, entscheidend. Neben der Kommune, mit der der Konzessionsvertrag geschlossen wurde, sind Grundstückseigentümer hier typischerweise Hausbesitzer mit einem Gas-Hausanschluss oder auch Träger der Bundes- und Landesstraßen bzw. die Deutsche Bahn AG. Auch mit Landwirten werden häufig entsprechende Verträge abgeschlossen.

Hier kommt es aktuell letztlich auf die konkreten vertraglichen Vereinbarungen an, die der jeweilige Gasnetzbetreiber mit Dritten getroffen hat. Dabei ist festzustellen, dass eine Pflicht zur Duldung stillgelegter Leitungen und Anlagen durch den jeweiligen öffentlichen oder privaten Grundstückseigentümer nicht immer gegeben ist. Es gibt Verträge, denen zufolge die Duldungspflicht mit der Stilllegung der jeweiligen Leitungsteile endet; mit der rechtlichen Folge, dass der Grundstückseigentümer gegenüber dem Gasnetzbetreiber grundsätzlich entweder einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Beseitigung hat.

1. Geplante Duldungspflicht

Da ein flächenmäßiger Rückbau stillgelegter Gasleitungsinfrastrukturen weder betriebswirtschaftlich für den jeweiligen Versorger noch volkswirtschaftlich darstellbar und auch in technischer Hinsicht regelmäßig nicht erforderlich ist, setzen sich VKU und BDEW seit Langem intensiv für eine gesetzliche Duldungspflicht der Grundstückseigentümer ein, die jedenfalls dann greifen soll, wenn von den stillgelegten Leitungen keine Gefahr ausgeht.

In dem bereits oben genannten, aktuell vorliegenden Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets ist mit § 48b EnWG-E nun tatsächlich

eine Duldungspflicht stillgelegter Gasleitungen vorgesehen. Die Duldungspflicht gilt nicht uneingeschränkt, sondern enthält Ausnahmen und eine Evaluierungsklausel. Erlangt diese Regelung Gesetzeskraft, entfallen dann während der Geltungsdauer der Bestimmung etwaig bestehende Rückbauverpflichtungen im Falle einer Stilllegung unserer Einschätzung nach zumindest überwiegend. Da das Europäische Gas- und Wasserstoff Binnenmarktpaket bis August 2026 in nationales Recht umgesetzt werden muss, werden die entsprechenden Änderungen des EnWG noch in diesem Jahr in Kraft treten müssen. Ob und in welcher Form die in § 48b EnWG-E enthaltene Duldungspflicht Gesetzeskraft erlangt, kann zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht belastbar beurteilt werden. Stand heute gilt jedenfalls der Grundsatz, dass stillgelegte Leitungen zum Teil beseitigt werden müssen.

2. Regulatorischer Rahmen

Regulatorisch ist darauf hinzuweisen, dass die BNetzA in ihrem Ende 2025 abgeschlossenen NEST-Prozess – konkret in ihrer Festlegung RAMEN Gas – grundsätzlich angelegt hat, dass Zuführungen zu und Auflösungen von Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen perspektivisch als Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen (KAnEu – früher: „Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten“) anerkannt werden können.

Welche Kosten genau und in welchem Umfang hiervon umfasst sind, soll in dem Festlegungsverfahren „BRÜCKEN“ zu Bestimmungen zu Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen (BK9-25/618) geregelt werden. Die Beschlusskammer 9 der BNetzA hat dieses Verfahren Ende 2025 gestartet. Im Januar 2026 folgte die Veröffentlichung eines Eckpunktepapiers. Am 18.03.2026 hat die BNetzA einen [Festlegungsentwurf](#) vorgelegt. Darin wird klar, dass die BNetzA Rückstellungen für notwendige Stilllegungen und für unvermeidbaren Rückbau regulatorisch bereits mit Wirkung ab 2025 anerkennen möchte. Es lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret abschätzen, in welchem Umfang die BNetzA Rückstellungszuführungen regulatorisch anerkennen wird. Insbesondere auch deshalb, da sich wesentliche zugrundeliegende Rückstellungsverpflichtungen für Stilllegungen maßgeblich in Abhängigkeit des § 18 Abs. 1 EnWG-E bezüglich der Kostentragung bei vorläufigen und dauerhaften Außerbetriebnahmen von Anschlüssen im Niederdruck ergeben werden und vor dem Hintergrund, dass die regulatorische Definition des unvermeidbaren Rückbaus an § 48b EnWG-E bezüglich der Duldungspflicht stillgelegter Leitungen anschließen soll.

3. IDW – Rückstellungen für Stilllegungs- bzw. Rückbauverpflichtungen in der Handelsbilanz

Am 10.10.2025 hat das IDW eine Berichterstattung über die 29. Sitzung des Energiefachausschusses (EFA) am 09.09.2025 zur Passivierung von Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Gasnetzbetreibern veröffentlicht (**Anlage 2**).

Das IDW führt darin aus, dass zunächst im jeweiligen Einzelfall zu untersuchen ist, welche gesetzlichen oder vertraglichen Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen bestehen. Dabei sind – wie schon oben ausgeführt - neben dem Konzessionsvertrag auch weitere mit Dritten abgeschlossene Verträge über die Grundstücksnutzung (z.B. bezüglich der Hausanschlüsse) zu berücksichtigen.

Das IDW geht davon aus, dass vor dem Hintergrund des aktuell noch geltenden Rechtsrahmens in vielen Fällen - ggf. nach § 1004 BGB – grundsätzlich Rückbauverpflichtungen bestehen. Eine Rückstellung für Rückbauverpflichtung ist dem IDW zufolge aber nur insoweit zu bilden, als die Inanspruchnahme durch die einzelnen Grundstückseigentümer hinreichend wahrscheinlich ist, wobei das kaufmännische Vorsichtsprinzip zu beachten ist. Von einer Rückstellungsbildung soll nur abgesehen werden können, wenn nicht ernsthaft mit einer Inanspruchnahme aus den Verpflichtungen zu rechnen ist (z.B. Nutzungsänderung von Teilnetzen, Erklärung des Grundstückseigentümers, dass er dauerhaft auf einen Rückbau verzichtet).

Wenn nach diesen Kriterien keine Rückstellung für den Rückbau zu bilden ist, sind aus Sicht des IDW zumindest die mit der Pflicht zur Stilllegung von fortbestehenden und nicht alternativ genutzten Netzen bzw. Netzbestandteilen verbundenen Kosten einer Rückstellung zuzuführen.

Das IDW weist darauf hin, dass es sich hier um sogenannte Ansammlungsrückstellungen handelt, da sich die wirtschaftliche Verursachung der Außenverpflichtung über mehrere Geschäftsjahre erstreckt. Der Ansammlungszeitraum beginnt demnach nach Auffassung des IDW mit Wegfall der sogenannten Ewigkeitsvermutung. Der Rückstellungsbedarf ist dann bis zum voraussichtlichen Stilllegungsdatum kontinuierlich anzusammeln.

Das IDW hat angekündigt, sich in einem weiteren Dokument konkreter zur Bewertung der Rückstellung zu äußern. Ein solches Dokument liegt bislang noch nicht vor.

4. Auswirkungen auf die Steuerbilanz

Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Gasnetzbetreiber in ihrem Jahresabschluss zum 31.12.2025 bzw. zum 30.09.2025 nach den oben beschriebenen Grundsätzen Rückstellungen für die Stilllegung und/oder den Rückbau in der Handelsbilanz ausweisen werden, insbesondere weil die Wirtschaftsprüfer einen entsprechenden Ausweis verlangen.

Aus Sicht von BDEW und VKU sind dabei sowohl gebildete Rückstellungen für die Stilllegung als auch Rückstellungen für den Rückbau stillgelegter Gasleitungen dem Grunde wie auch der Höhe nach in der Steuerbilanz anzuerkennen.

Steuerlich ist eine handelsrechtlich gebildete Rückstellung aufgrund der Maßgeblichkeit gem. § 5 Abs. 1 S. 1 entsprechend zu berücksichtigen. Anders als in der Handelsbilanz gilt das kaufmännische Vorsichtsprinzip in der Steuerbilanz in der Form zwar nicht. Nach der sog. 51-%-Formel des BFH müssen aber mehr Gründe für das Be- oder Entstehen einer Verpflichtung vorliegen als dagegen (u.a. BFH-Urteil v. 25.04.2006 - VIII R 40/04 BStBl 2006 II S. 749).

Die technisch erforderlichen Maßnahmen für die Stilllegung von Gasleitungen muss ein Gasnetzbetreiber, der Leitungsteile stilllegt, in jedem Fall umsetzen, so dass die 51-%-Formel der Rückstellungsbildung in der Steuerbilanz insoweit nicht entgegensteht. Handelsrechtliche Rückstellungen für die Kosten der technisch erforderlichen Maßnahmen zur Stilllegung von Netzteilen sind damit dem Grunde nach uneingeschränkt auch in der Steuerbilanz anzuerkennen.

Hinsichtlich der Rückstellungen für den Rückbau stillgelegter Gasleitungen mag dies weniger eindeutig sein. Es ist aber zu befürchten, dass insbesondere betroffene Hauseigentümer einen etwaigen Anspruch auf Beseitigung eines nicht mehr benötigten Gas-Hausanschlusses auch geltend machen werden. Angesichts der beträchtlichen wirtschaftlichen Herausforderungen der betroffenen Unternehmen, erscheint zudem eine allzu strenge Handhabung der Finanzverwaltung hier nicht sachgerecht. Aus diesen Gründen regen wir nachdrücklich an, dass die Finanzverwaltung Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die in der Handelsbilanz gebildet werden müssen, auch in der Steuerbilanz dem Grunde nach anerkennt.

Zudem gehen wir davon aus, dass die gebildeten Rückstellungen in der Handelsbilanz grds. auch der Höhe nach in der Steuerbilanz anzuerkennen sind. Insbesondere scheidet aus unserer Sicht eine Anpassung der Rückstellungsbeträge nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe c) EStG aus. Dem stehen weder das kürzlich seitens der BNetzA eingeleitete Festlegungsverfahren „BRÜCKEN“ noch die erfolgte, grundsätzliche Klarstellung, wonach Zuführungen zu von Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen als Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen anzusehen sind, entgegen.

Zwar führt dies dazu, dass die Netzentgelte, die die Gasnetzbetreiber vereinnahmen dürfen, in heute noch nicht bekannter Höhe als Folge der Rückstellungsbildung steigen, allerdings wird dieser Vorteil lediglich in Form von zukünftigen Einnahmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit des jeweiligen Netzbetreibers erlangt werden. Für solche Fälle hat der BFH mit Urteil IV R 7/11 entschieden, dass solche Vorteile kompensatorisch bei der Bewertung der Rückstellung nicht angesetzt werden dürfen.

Da der gesamte Rückstellungsbetrag in der Handelsbilanz bis zum Erfüllungszeitpunkt in gleichen Jahresbeträgen angesammelt wird, steht schließlich auch die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe d) EStG der steuerlichen Anerkennung nicht entgegen.

Selbstverständlich sind die Rückstellungen steuerlich unter Anwendung von § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstaben e) und f) zu bilanzieren.

IV. Zusammenfassung

Die Transformation der Gasnetze stellt die Betreiber der deutschen Gasinfrastrukturen vor enorme Herausforderungen. Sowohl die gesetzlichen Rahmenbedingungen für diese Transformation als auch der regulatorische Rahmen, den die BNetzA den Unternehmen hierfür zur Verfügung stellt, werden laufend weiterentwickelt, geben aber schon heute ein Ziel vor.

Das IDW hat sich mit den daraus resultierenden Folgen für die Handelsbilanz bereits beschäftigt. Die Wirtschaftsprüfer kommen dabei zu dem Schluss, dass in den Fällen, in denen objektive Hinweise für die Stilllegung von Gasnetzen oder Teilen davon zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen, sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite Handlungsbedarfe bestehen.

So ergeben sich auf der Aktivseite für die entsprechenden Gasleitungen kürzere Nutzungsdauern und damit korrespondierend verkürzte Abschreibungszeiträume. Zur Vermeidung außerplanmäßiger Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert sind in der Handelsbilanz auch degressive Abschreibungen zulässig.

Auf der Passivseite sind dem Grunde nach Rückstellungen für die Stilllegung von Gasleitungen sowie für den Rückbau von Gasleitungen zu bilden, soweit entsprechende Verpflichtungen bestehen und mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist.

Aus Sicht von VKU und BDEW sind vor dem Hintergrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes diese Ansätze in der Handelsbilanz auch in der Steuerbilanz anzuerkennen.

In Bezug auf die verkürzten Nutzungsdauern und entsprechend veränderten, linearen Abschreibungen steht § 7 Abs. 1 S. 2 EStG, der zwar auf betriebsgewöhnliche und nicht auf die betriebsindividuelle Nutzungsdauern abstellt, dem nicht entgegen, da die uneingeschränkte Anwendung der amtlichen AfA-Tabellen zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen würde.

Degressive Abschreibungen sind nach aktueller Rechtslage in der Steuerbilanz nicht in vollem Umfang möglich. Hier bedarf es einer Gesetzesänderung, für die wir Ihre Unterstützung erbitten. Zumindest in Bezug auf die Jahressammelposten, die im in § 7 Abs. 2 EStG genannten Zeitraum – also zwischen dem 30. Juni 2025 und dem 1. Januar 2028 – gebildet werden, sind degressive Abschreibungen auch nach bereits heute geltender Rechtslage möglich.

Auf der Passivseite sind Rückstellungen für die Stilllegung bzw. den Rückbau von Gasleitungen, die in der Handelsbilanz gebildet wurden, grds. auch in der Steuerbilanz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach anzuerkennen.

Wir bitten darum, diese Positionen zu bestätigen. Gerne möchten wir die in dieser Stellungnahme ausgeführten Punkte in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen diskutieren. Über die Einladung zu einem solchen Gespräch würden wir uns freuen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen